

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 5. April 2024
GZ 2024-0.182.495

Entwurf einer Änderung der Quotenregelungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 5. März 2024, GZ: 2024-0.180.658, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der Entwurf sieht insbesondere eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Quotenregelung um die Jahresabgabenerklärungen für die Kraftfahrzeugsteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe und die Kohleabgabe entsprechend der mit BGBl. I 201/2023 eingefügten Verordnungsermächtigung in § 134a BAO vor.

(2) Der RH weist zur vorgeschlagenen Änderung der Quotenregelungsverordnung auf seine Empfehlung im Bericht „Risikomanagement in der Finanzverwaltung; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2017/27, TZ 18, Schlussempfehlung (SE) 17, TZ 18; siehe dazu auch Punkt 2.5 der beiliegenden Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 2023, CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 und Verordnungen vom Mai 2023) hin. Darin empfahl der RH, geeignete Maßnahmen – wie z.B. eine verstärkte vorzeitige, allenfalls elektronisch ausgelöste, Abberufung von Quotenfällen oder eine generelle Neufassung der Quotenregelung – zu ergreifen und der Empfehlung der internen Revision des BMF, die aktuelle Gestaltung der Quotenregelung inklusive der nicht ins Organisationshandbuch übernommenen (unverbindlichen) Handlungsanleitungen vollständig zusammengefasst in einem einheitlichen Dokument abzubilden und den Finanzämtern zur Kenntnis zu bringen, ehestmöglich nachzukommen.

Der RH erachtet daher auch die diesbezügliche nun vorgeschlagene Neuregelung als zweckmäßig im Sinne der Berücksichtigung seiner Empfehlungen.

(3) Ergänzend merkt der RH an, dass mit dem o.a. Abgabenänderungsgesetz 2023 in § 134a Abs. 1 BAO die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der neu hinzugekommenen Jahresabgabenerklärungen für die Kraftfahrzeugsteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe und die Kohleabgabe von Abgabepflichtigen, die einen berufsmäßigen Parteienvertreter mit aufrechter Vertretungs-

vollmacht mit der Einreichung von Abgabenerklärungen beauftragt haben, neu eingefügt wurde. Daher sollte in § 1 Z 4 der Verordnung richtigerweise auf diese Bestimmung, und nicht auf die für Einkommensteuererklärungen, Körperschaftsteuererklärungen, Abgabenerklärungen für die Feststellung der Einkünfte und/oder Umsatzsteuererklärungen getroffene Regelung in § 134 Abs. 1 BAO verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

i.V. MMag. Dr. Claudia Kroneder–Partisch
Stellvertr. Leiterin der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

1 Beilage

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Rechnungshof
	Datum/Zeit-UTC	2024-04-05T08:41:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	28250739
	Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at</p> <p>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html</p>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	